

Staatsrat, um als innerstaatliches Recht Gültigkeit zu erlangen (Art. 66 Abs. 2 Verfassung).⁷⁹

Für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften spielt die Veröffentlichung eine wesentliche Rolle. In Art. 89 der Verfassung ist deshalb festgelegt, daß Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der DDR im Gesetzblatt und anderweitig und daß Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in geeigneter Form veröffentlicht werden.

In der Verordnung über das Gesetzblatt der DDR vom 16. 8.1972 (GBl. II S. 571) ist geregelt, daß das Gesetzblatt mit dem Teil I, Teil II und dem Sonderdruck erscheint. Im Teil I werden Gesetze und andere von zentralen staatlichen Organen erlassene Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht, während Teil II der Veröffentlichung von völkerrechtlichen Verträgen Vorbehalten ist. Im Sonderdruck können allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften veröffentlicht werden, die nur einen begrenzten Kreis von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern betreffen.

Neben der Veröffentlichung im Gesetzblatt werden die Rechtsvorschriften häufig noch auf andere Weise bekanntgemacht, um zu sichern, daß die Adressaten von deren Inhalt Kenntnis erhalten, so z. B. in der Presse, im Rundfunk und Fernsehen, in Broschüren, Fachzeitschriften usw. Die vom Ministerrat, den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und örtlichen Räten herausgegebenen Mitteilungsblätter sind eine anderweitige Form der Veröffentlichung von Rechtsvorschriften. Die Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen bzw. deren Räte, die nach Art. 89 Abs. 2 der Verfassung „in geeigneter Form“ zu veröffentlichen sind, können neben den genannten Mitteilungsblättern auch in der Tagespresse oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

Die Rechtsvorschriften sind von den Adressaten, an die sie gerichtet sind, also von Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen, zu beachten und zu befolgen. Das gilt nicht nur für diejenigen, die in der Rechtsvorschrift unmittelbar angesprochen werden. Wenn z. B. im Familiengesetzbuch das Erziehungsrecht der Eltern festgelegt ist, so haben auch alle anderen Rechtssubjekte das elterliche Erziehungsrecht zu achten. Sie können nur in den durch das Familiengesetzbuch, die Jugendhilfeverordnung oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen in das Recht der Eltern eingreifen.

Die Anwendung und Befolgung von Rechtsvorschriften kann nicht mit der subjektiven Begründung abgelehnt werden, die Rechtsvorschrift stehe im Widerspruch zu Rechtsvorschriften höheren Ranges. So kann gegen die Anwendung eines Gesetzes nicht geltend gemacht werden, es sei verfassungswidrig. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit hat nur die Volkskammer zu entscheiden (Art. 89 Abs. 3 Verfassung).

Nur das staatliche Organ selbst, das die Rechtsvorschrift erlassen hat, oder die

79 Vgl. im einzelnen Beschluß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR vom 22. 3. 1976, GBl. I S. 181.